

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **18 (1932)**

Heft 11

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHENBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 39. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTFÜHRUNG DES WOCHENBLATTES: J. TROXLER, PROFESSOR, LUZERN, VILLENSTRASSE 14, TELEPHON 21.88
ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG
INSERATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-G., OLTEN - INSERTIONSPREIS: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Religion, Erziehung und Unterricht bei den primitiven Naturvölkern — St. Galler Stadtbrief — † Josef Hauser, Näfels — Schulnachrichten — Krankenkasse —
— Kurs — BEILAGE: Die Lehrerin Nr. 3.

Tit. Schweizer. Landeskatholik

Religion, Erziehung und Unterricht bei den primitiven Naturvölkern

Von Univ.-Prof. Dr. Wilh. Oehl (Freiburg-Schweiz).
(Schluss.)

Der letzte dieser drei Kulturkreise ist schon 1861 von dem Schweizer, Bachofen erkannt und dargestellt worden in seinem Buche „Das Mutterrecht“. Bachofen erwarb sich ein grosses Verdienst, indem er das Mutterrecht als eine alte, weitverbreitete Kulturstufe erkannte; aber er beging zugleich einen verhängnisvollen Irrtum, indem er dieses Mutterrecht mit seinen Entartungserscheinungen an den Anfang aller Kulturentwicklung stellte. Der Ursprung des Mutterrechts liegt in der Arbeit der pflanzensammelnden Frau der Urkulturstufe. Die Frau war es, die naturgemäss vom Pflanzensammeln zum Pflanzenbau überging. Die Ausbildung des Pflanzenbaus, zuerst als sogen. Hackbau, später erst als Ackerbau, stellte die Ernährung der Familie auf eine reichere, bequemere und sicherere Grundlage, als bisher das blasse Jagen und Sammeln von Tag zu Tag, von der Hand in den Mund. Dadurch wurde die Frau die hauptsächlichste Ernährerin der Familie, und so stieg ihr Einfluss, ihre Macht, ihr Recht. Sie wurde das Haupt der Familie; das Erbrecht wurde von der mütterlichen Verwandtschaft bestimmt. Die Frau wurde schliesslich die Trägerin des Rechts und der Macht in Gemeinde und Staat, ja sogar in der Götterwelt. Die Frauenherrschaft und die weibliche höchste Gottheit sind die, nicht immer durchgeführten, letzten Konsequenzen dieser feministischen Entwicklung. Die *Mondgöttin* als weibliches Haupt der Götterwelt ist das Charakteristikum der mutterrechtlichen Mythologie. Die Religion dieses Kulturkreises entwickelt in immer tieferem Niedergang vor allem den Kult weiblicher Gottheiten und grausamer Gottheiten, unterirdische Kulte, Schlangenkult, Kopfgagd usw. In sichtbarer Betonung der weiblichen Vormachtstellung wird die Jugendweihe, ursprünglich für beide Geschlechter gemeinsam, nur mehr für die Mädchen abgehalten. Die frühere Festigkeit der Ehe und Gleichberechtigung beider Gatten wird zerstört; der Mann heiratet sozusagen als Fremder in das Haus der Frau, die hier Herrin ist und bleibt und sogar Strafgewalt über ihren Gatten hat. Als Reaktion gegen dieses Uebergewicht der Frau gründet der Mann die sogenannten „Männerbünde“, die mit ihrem

Geisterspuk und ihren beängstigenden Masken-Tänzen die Frauenwelt doch in Respekt halten. Diesen und anderen Verfallserscheinungen stehen allerdings auch wertvolle Gewinne im mutterrechtlichen Kulturkreis gegenüber: der Uebergang vom Nomadismus zur Sesshaftigkeit, das rechteckige Giebelhaus, die Töpferei, der Ackerbau, die erst hier zur Geltung kommende Reinlichkeit usw.

Der schroffste Gegensatz zum Mutterrecht ist der masslos *männerrechtliche Totemismus*. In diesem Kulturkreis, den 1904 der Ethnologe Fr. Graebner wissenschaftlich feststellte, ging die entscheidende Neuerung vom Manne aus: die früher in der Urkultur vom einzelnen Familienvater betriebene Jagd wurde zur sog. *Grossjagd* des ganzen organisierten Stammes, die nun die Ernährung wesentlich in die Hand des Mannes legte. Die frühere Gleichberechtigung von Mann und Frau wurde auch hier völlig verschoben, aber so, dass die Frau fast zur rechtlosen, wertlosen Sache wurde und der Mann unbeschränktes Vaterrecht ausübte. Macht und Recht des Mannes gaben der Gesellschaft ausgesprochen männlichen, herrischen Charakter. Der Stamm als Organisation der Männer absorbiert alles. Auch die Religion wird erfüllt von einem männlichen, phallischen Geist; der männlich gedachte *Sonnengott* verdrängt den früheren Schöpfer-Gott oder verschmilzt mit ihm. Selbstverständlich wird die Jugendweihe nur mehr für die Knaben allein abgehalten, und zwar wird hier die Beschneidung eingeführt. Im Zusammenhang mit der *Grossjagd* entwickelt sich der *Totemismus*, der Glaube an die Verwandtschaft sowohl des Individuums wie des ganzen Clans mit einem bestimmten Tiere. Tierkult, Phalluskult, Prostitution und Zauberei entfalten sich üppig. Dagegen sind als positiv zu werten die Sesshaftigkeit, Entwicklung von Industrie und Aesthetik usw.

Der dritte Zweig in dieser dreifachen Gabelung ist der Kulturkreis des *Viehzüchter-Nomadismus*. Er wurde 1915 von Wilh. Schmidt festgestellt. Wie beim Totemismus ging auch hier die entscheidende Neuerung vom Manne aus, aber es kam nicht zu der übermässigen Entrechtung des Weibes. Die ganze Entwicklung blieb überhaupt verhältnismässig konservativ und bewahrte mehr Elemente der Urkultur als die beiden anderen Kulturkreise, Totemismus und Mutterrecht. Der *tierjagende Mann wurde hier zum Tierzüchter*, so wie die pflanzensammelnde Frau zur Pflanzenbauerin wurde. Damit war nun die Tätigkeit des Mannes entscheidend